

Bewerbungsbedingungen

Konzessionsvertrag Werbemöglichkeiten für analoge Großflächenwerbung im Stadtgebiet Meiningen inklusive aller Ortsteile

Diese Bewerbungsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags und dienen lediglich der Beschreibung der Bedingungen dieses Verfahrens.

1. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Die Stadt beabsichtigt dem Konzessionsnehmer das Recht zur alleinigen Nutzung der Werbemöglichkeiten für analoge Großflächenwerbung (Plakatanschlag) im Stadtgebiet Meiningen inklusive aller Ortsteile auf denjenigen Flächen, die in ihrem Eigentum stehen oder über die ihr das Verfügungsrecht zusteht zu übertragen. Insbesondere beinhaltet dies die Errichtung, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Werbeträger durch den Konzessionsnehmer.

2. Leistungszeitraum

Der Vertrag beginnt am 01.05.2026 und endet am 31.12.2031.

3. Ablauf des Verfahrens

Interessierte und geeignete Unternehmen werden gebeten, ein verbindliches Angebot gemäß der Vertragsanforderungen abzugeben. Die Angebote sind ausschließlich elektronisch per E-Mail an zvs@meiningen.de einzureichen. Angebote müssen **bis spätestens** am

30.03.2026 um 10:00 Uhr

unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Die Übertragung des Angebots muss zum vorstehenden Zeitpunkt abgeschlossen sein. Später eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Direkt im Anschluss an den Ablauf der Angebotsfrist findet die Wertung der eingegangenen Angebote statt. Die eingegangenen Angebote werden, wie unter Pkt. 7 beschrieben, bewertet.

Nach Abschluss der Wertung wird der Konzessionsgeber die nicht berücksichtigten Bieter in elektronischer Form, spätestens zehn Kalendertage vor Vertragsabschluss, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung sowie den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informieren.

Die Information erfolgt per E-Mail an die vom Bieter im Angebot angegebene E-Mail-Adresse.

Die verbindliche Auftragserteilung erfolgt durch die Vertragsunterzeichnung des Konzessionsgebers.

4. Fragen zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen

Sollten Fragen während der Angebotsfrist seitens des Bieters entstehen, so sind diese in Textform an zvs@meiningen.de zu richten. Für die Beantwortung der Fragen wird ein zusätzliches Dokument auf www.meiningen.de veröffentlicht. Der Bieter hat sich fortlaufend und selbstständig während der Angebotsfrist über neu eingestellte sowie auch geänderte Dokumente zu informieren. Fragen zu den Konzessionsvergabeunterlagen sind **spätestens bis zum**

23.03.2026, um 10:00 Uhr

zu stellen. Enthalten die dem Bieter zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so ist der Bieter verpflichtet, den Konzessionsgeber hierauf unverzüglich, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe, schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich auf die Unklarheit oder den Rechtsverstoß nicht berufen. Fortbestehende Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

5. Vom Bieter vorzulegende Unterlagen zur Angebotsabgabe

Für eine gültige Angebotsabgabe hat der Bieter folgende Unterlagen einzureichen:

- **unterschiedener Vertrag inkl. Eintragungen an entsprechender Stelle**
- **Eigenerklärung zur Eignung**
- **Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmern**
- **Preisblatt / Umsatzberechnung / Umsatzreferenz für eine Großfläche**
- **drei vergleichbare Referenzen der letzten drei Jahre inkl. Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum**
- **Deckungsschutzbestätigung einer angemessenen Haftpflichtversicherung**

6. Nachreichung von Unterlagen

Angebote, welche die unter Pkt. 5 geforderten Unterlagen inklusive der entsprechenden Eintragungen nicht enthalten, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt, der Bieter wird vom Verfahren ausgeschlossen und hat keinen Anspruch auf die Erteilung des Zuschlags.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen oder beteiligt haben, werden zwingend ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Die Bieter können in keinem Fall darauf vertrauen, dass ihnen Gelegenheit zur Vervollständigung oder Aufklärung ihrer Angebote gegeben wird.

7. Wertung der Angebote

In § 9 Nr. 1 des Vertrages ist eine **jährliche Umsatzbeteiligung** in Prozent einzutragen.

Wertung: Die höchste eingetragene prozentuale Umsatzbeteiligung (Angabe in Prozent) aller eingegangenen Angebote erhält 100 Punkte. Die jährlichen prozentualen Umsatzbeteiligungen aller anderen eingegangenen Angebote werden hierzu ins Verhältnis gesetzt.

In § 4 Nr. 6 Satz 1 des Vertrages ist optional ein **jährliches Freikontingent** von Plakatanschlagen einzutragen.

Wertung: Das höchste eingetragene Freikontingent (Angabe in Anschlägen) aller eingegangenen Angebote erhält 10 Zusatzpunkte. Die Freikontingente aller anderen eingegangenen Angebote werden hierzu ins Verhältnis gesetzt.

In § 4 Nr. 6 Satz 2 des Vertrages ist optional ein **reduzierter Listenpreis** für Plakatanschlage einzutragen.

Wertung: Der niedrigste reduzierte eingetragene Listenpreis (Angabe in Prozent) aller eingegangenen Angebote erhält 10 Zusatzpunkte. Die reduzierten Listenpreise aller anderen eingegangenen Angebote werden hierzu ins Verhältnis gesetzt.

Es wird pro Bieter jeweils die Summe aus allen Punktzahlen gebildet. Maximal können 120 Punkte erreicht werden. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

8. Bindefrist

Die Bieter sind **bis 26.04.2026** an ihre Angebote gebunden.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Ausschluss Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/Konzessionsnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung.

11. Auftragsausführung gem. § 128 GWB (Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen)

Mit Angebotsabgabe erklärt der Bieter, dass er sich bei der Ausführung seines Auftrages an die Vorschrift des § 128 GWB hält. Danach haben Unternehmen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

12. Vertraulichkeit

Der Konzessionsgeber sichert eine streng vertrauliche Behandlung der Angebote zu. Der Konzessionsgeber ist berechtigt, Rechtsberater und andere Sachverständige zur Prüfung und Wertung der Angebote einzuschalten. Diese werden ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet, sofern sie nicht bereits berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Konzessionsvergabeverfahren überlassen werden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Konzessionsgebers für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Gleiches gilt für etwaige vom Bieter eingesetzte Berater sowie für Unterauftragnehmer.